

Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl,
Institut für Historische Theologie
Universität Wien

"zwo lobleich und nuz stiftt der christenheit"
Das Wiener Domkapitel und seine Verbindung mit der
Wiener Universität

Vortrag anlässlich des Symposiums zum 650. Gründungstag des
Metropolitankapitels zu Wien
am 16. März 2015

Eminenz, Hochwürdigster Herr Kardinal,
Hochwürdigste Herren Weihbischöfe,
Hochwürdiger Herr Dompropst und Hochwürdige Herren Domkapitulare,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Am Beispiel der Universität Wien, deren "Geburtstag" in den letzten Tagen recht medienwirksam in Szene gesetzt wurde, kann man studieren, wie Jubiläen zur Selbstreflexion einladen und gelegentlich auch Identitätskrisen sichtbar machen. "650 Jahre jung!", preist sich die Alma Mater Rudolphina in diesen Tagen der Öffentlichkeit an. "Wir stellen die Fragen. Seit 1365" liest man auf dem Programmheft, um keinen Zweifel an der Aktualität und Bedeutung der Universität aufkommen zu lassen. Im Gegensatz zur "Alma Mater" feiert das Wiener Metropolitankapitel sein 650. Gründungsjubiläum erfrischend unaufgeregt, in dem demütigen Wissen, dass in den vergangenen 650 Jahren nichts Geringeres als die Kirche von Wien an dieser Institution hing. Und ich traue mir vorweg zu nehmen, dass Kollege Paarhammer im folgenden Vortrag die Aktualität von Domkapiteln auch heute nicht in Zweifel ziehen wird. Lassen Sie mich Ihnen, verehrte Herren Domkapitulare, zunächst sehr herzlich zum 650. Gründungsjubiläum gratulieren. Ich darf Ihnen versichern, dass Sie eine Institution repräsentieren, die in vieler Hinsicht einzigartig ist, die in reichem Maße zum *decor ecclesiae* beiträgt und deren Geschichte nicht wenige Lehrstücke bereit hält.

Blicken wir kurz auf die Anfänge! Als 17-jähriger, noch zu Lebzeiten seines Vaters Albrecht II. und mit dessen Hilfe und Billigung, baute Rudolph "der Stifter" 1356 den Wohnturm der Burg nahe dem Widmertor, wo er nach eigenen Worten auch geboren und erzogen wurde, in eine Kapelle um. Ein Jahr später, 1357, erbat er von Papst Innozenz VI. die Erlaubnis, ein Kollegiatkapitel an der Kapelle, die "der heiligsten Dreifaltigkeit, dem Leib und Blut des Herrn Jesus Christus, der ehrwürdigsten Jungfrau Maria und allen Heiligen" gewidmet war, zu errichten. Der Papst kam der

Bitte des Herzogs nach und stellte mit Datum vom 31. Dez. 1358 zwei Urkunden aus, mit denen er die Errichtung eines Kapitels in der Allerheiligenkapelle im Turm erlaubte, das aus der Jurisdiktion des Bischofs von Passau und des Salzburger Metropolitens entbunden und unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt sein sollte. (Die erste dieser zwei Bullen können Sie derzeit in der kleinen Ausstellung im Kapitelsaal von St. Stephan bewundern.) Die Größe dieses geplanten Stiftskapitels war beachtlich: 24 Kanoniker und ein Propst, dazu 25 Kapläne, die allesamt mit einträglichen Präbenden bedacht werden sollten. Die Kanoniker sollten einen roten Talar und eine rote Cappa mit weißem Rochett, darüber ein goldenes Kreuz tragen. Die auffällige Kleidung sollte den fürstlichen Rang des Kapitels und die Aspirationen, die der Herzog damit verfolgte, unterstreichen. Der Propst war die zentrale Figur dieser Stiftung. Nicht nur wurden ihm die Pontificalien zugestanden, er sollte auch dreimal höhere Einkünfte als die anderen Kanoniker und volle Jurisdiktion über die Mitglieder des Kapitels haben. Mit anderen Worten, hier sollte ein "Protobischof" eingeführt werden, der eine wichtige Aufgabe in der herzoglichen Regierung einnehmen würde und der Wien als kirchliches Zentrum etablieren und für die Bistumserhöhung vorbereiten würde. So, zweifellos, das Kalkül Rudolfs und seiner Berater.

Es gilt heute als erwiesen, dass dieses Allerheiligenkapitel niemals formal in der herzoglichen Burg errichtet wurde, nicht nur, weil die Turmkapelle viel zu klein dimensioniert war, um 50 Kanoniker fassen zu können, sondern v.a. weil keinerlei Besitz- und Güterübertragungen aus der Zeit bekannt sind, was aber zu einer Errichtung und notwendigen Dotierung des Kapitels unabdingbar war. Vielmehr war das Gesuch an Papst Innozenz VI. bereits Teil jenes größeren Planes, ein Kollegiatsstift an St. Stephan zu errichten. Der Umweg über die Ausstattung der herzoglichen Hauskapelle mit einem Burgkapitel sollte zum einen den Widerstand der Ortsordinarien in Salzburg und Passau in Grenzen halten oder sie zumindest ein wenig täuschen [– zur Durchführung wurden denn auch nicht diese beiden Oberhirten herangezogen, sondern die Bischöfe von Gurk und Lavant sowie der Abt des Schottenstifts, also Personen, die man der engeren Entourage des Hofes zurechnen darf –] und zum anderen wollte man in Wien v.a. eine schriftliche Exemtionszusage in Händen haben, die dann, unter veränderten Bedingungen, umso leichter umgesetzt werden konnte. Dass die Errichtung des Allerheiligenkapitels unmittelbar auf eine Erhöhung von St. Stephan abzielte, belegt auch der Umstand, dass Anfang März 1359 die Arbeiten für den Erweiterungsbau der Stephanskirche begannen, also etwa zwei Monate, nachdem die päpstlichen Bullen, in denen die Errichtung des Kapitels in Aussicht gestellt wurde, expediert waren. Auch der Pfarrer von St. Stephan wurde in das Kalkül des Hofes miteinbezogen; er schrieb im Dezember 1359 an den Papst und erklärte seine Zustimmung, das von Herzog Rudolf gestiftete Kollegiatskapitel an St. Stephan errichten zu lassen. Der Wille Rudolfs, dass St. Stephan "in ain Probstey und zu einem Thum gemacht und verwandelt wirt", findet sich wörtlich in einer Urkunde vom Juli 1360. Kurze Zeit davor, im April 1360 richtete Rudolf ein Gesuch an den Papst, worin

er bat, die päpstlicherseits bereits gewährten Gnaden von der Kapelle auf der Burg nach St. Stephan zu übertragen. Als Grund wurde nun die räumliche Enge der Kapelle angeführt. (Ein Schelm, der Böses dabei denkt...) Während sich der Papst bislang als recht kooperativ erwiesen hatte, blieb diese neue Supplik jedoch zunächst einmal liegen. Erst vier Jahre später, im August 1364, erhielten die Wiener eine Bestätigung aus Avignon. Der Grund dafür dürfte zum einem im Pontifikatswechsel zu suchen sein – auf Innozenz VI. war im November 1362 Urban V. gefolgt – aber auch in der Brisanz und Problematik der Entscheidung. Auskunft gibt der zweite Stiftsbrief, worin man erfährt, dass Papst Innozenz VI. dem Wunsch Rudolfs erst entsprechen wollte, nachdem dieser eine ausgearbeitete Satzung "wie dieselben stiftt stan und peleben solten in allen sachen" vorgelegt habe. Mit anderen Worten, für die Kurie waren die Pläne Rudolfs noch weithin Luftschlösser; man wollte Konkretes sehen, v.a. konkrete, belastbare Dotationszusagen. Der Papst war von der Seriosität und Solidität der Vorhaben Rudolfs nicht überzeugt und forderte wiederholt eine Reihe von Nachbesserungen, ehe er im August 1364 dem Österreicher erlaubte, das von seinem Vorgänger für die Allerheiligenkapelle versprochene Kapitel an St. Stephan errichten zu dürfen. Es fand also keine Übertragung eines bereits bestehenden Kapitels statt, sondern erst jetzt war der Weg frei, in der Pfarrkirche St. Stephan ein Kollegiatkapitel zu errichten.

Diese Errichtung wurde am 16. März 1365 realisiert, und zwar durch zwei auf diesen Tag datierte, in deutscher Sprache verfasste Stiftsbriefe. Mit dem ersten Brief wurde die Dotation des Kapitels festgelegt, Besitzungen v.a. im südlichen Waldviertel und in der Wachau, sowie Streubesitz in Niederösterreich und der Steiermark, wohingegen der zweite Stiftsbrief die innere Ordnung des Kapitels regelt. Diese Prachturkunde mit den imposanten Maßen von 90 x 83 cm – auch sie ist in der Ausstellung im Kapitelsaal zu bewundern – darf als Pendant zu jenem großen Stiftsbrief gesehen werden, der vier Tage zuvor, am 12. März 1365, ausgestellt wurde, und mit dem Herzog Rudolf eine Universität ins Leben rief. Beide Stiftungen sind institutionell miteinander verflochten, wobei die Gründung der Universität keine so lange Vorlauf- und Bedenkzeit hatte, wie wir sie beim Kapitel beobachten konnten. Vorverhandlungen mit der Kurie über die Universitätsgründung begannen im ersten Pontifikatsjahr Urbans V.; an vorderster Front agierte, wie schon bei den Vorbereitungen zur Errichtung eines Kollegiatkapitels, der herzogliche Kanzler Johann Ribi von Lenzburg, Bischof von Lavant, dann mit dem Bistum Brixen belehnt. Er verständigte sich mit Magister Albert von Sachsen, der nach Stationen an den Universitäten Prag und Paris an die Kurie Urbans V. gewechselt war und der vor Ort nicht nur die Verhandlungen übernahm, sondern auch maßgeblich bei der Konzeption der neuen Wiener Universität mitwirkte, indem er v.a. das Pariser Vorbild auf die Wiener Schule übertrug. Nicht von ungefähr trug ihm Rudolf das Amt des Wiener Gründungsrektors an, das Albert dann auch akzeptierte.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die wichtigsten Inhalte der beiden Stiftungen. Dabei soll dem heutigen Anlass entsprechend das Kollegiatkapitel an St. Stephan ein wenig ausführlicher dargestellt werden: in der Pfarre St. Stephan wird ein "fürstlich stift" auf den Titel der hl. Dreifaltigkeit, des kostbaren Leichnams Jesu, der Muttergottes und aller Heiligen und Engel, errichtet, "die haben soll einen gefürsteten Probst" und 24 Chorherren, dazu 26 Kapläne, für jeden Kanoniker einen, für den Propst zwei. Als besondere Kapitelämter werden Kustos, Dechant und Kantor genannt.

- Die Bareinkünfte des Propstes sollen 1600 Gulden pro Jahr betragen, die Kanoniker erhalten 100, die drei Kapitelämter hingegen 150 Gulden. (Kapläne erhalten 40 Gulden).
- Den Chorherren wird als Gewand ein roter Talar zugestanden, wobei die Cappa "nach syt der cardinel" geschnitten sein soll. (Diese Bestimmung hatte nicht lange Bestand, sondern wurde ein Jahr später vom Papst bereits widerrufen; der gesuchte Vergleich mit den Kardinälen erschien dem Heiligen Vater dann doch zu dreist.)
- Äußerst detailliert werden die liturgischen Aufgaben des Kapitels und sein Einsatz an den einzelnen Festen des Kirchenjahres aufgelistet. Da die Hauptaufgabe im gemeinsamen *officium* bestand, wurde den Mitgliedern des Kapitels strikte Residenzpflicht verordnet.
- Den Kanonikern war das Tragen von Waffen verboten, einzig ein stumpfes Messer für den Tischgebrauch war erlaubt. Der Propst, der ja mit seiner Ernennung in den Fürstenstand erhoben wurde, durfte als ritterliche Wehr immerhin einen Brustharnisch tragen.
- Ausdrücklich erwähnt der Stiftsbrief die Exemption aus dem Machtbereich der Bischöfe von Salzburg und Passau sowie die Gebühr, ein "Vierting Gold", das dafür an die päpstliche Kammer abzuführen war.
- Dem Bischof von Passau wurde weiterhin die Seelsorge über die Pfarre St. Stephan belassen. Die Aufgaben des Pfarrers sollten aber von einem Chorherrn übernommen werden, der dafür in das Amt des Chor- bzw. Curmeisters rückte.
- Eine klare Regelung fand auch die Sitzordnung des Kapitels im Chor der Stephanskirche. Unmittelbar hinter dem Lettner waren die Throne für den Propst, flankiert vom Dekan und Kustos, aufzustellen; vor ihnen hatte der Cantor zu sitzen. Die drei Dignitäre sollten während des Chordienstes lange Stäbe tragen, "darauf oben kruken und kreuz" stehen. Wie schon die roten Talare fielen auch diese Hirtenstäbe, die wohl den Krummstäben griechischer Äbte oder Bischöfe abgeschaut waren, dem Verbot Urbans V. zum Opfer und kamen daher wohl niemals zum Einsatz. Von den Stühlen der Titelämter aus verliefen im rechten Winkel nach vorne und in zwei Schenkeln Richtung Osten die Sitzreihen für die Kapitulare; die Kapläne saßen jeweils eine Reihe davor.

- Die Ämter von Propst, Dekan, Kustos und Kantor werden in dem Stiftbrief gesondert erläutert. Der Propst erhielt die vollen Pontifikalien, inklusive Stab, übertragen, was für Kapitelpröpste jener Zeit äußerst ungewöhnlich war. Er sollte ferner als "Erzkanzler des Landes Österreich" fungieren.
- Ebenfalls sehr detailliert ist die Gottesdienstordnung ausgearbeitet: Die Chorherren haben das volle Offizium zu verrichten, jeden Tag waren drei Kapitel-messen im Dom zu zelebrieren, zusätzlich die täglichen Messen eines jeden Kapitulars. Bei den gemeinsamen Gottesdiensten sollte mindestens ein Drittel des Kapitels präsent sein; wer verhindert war, hatte sich durch den jeweiligen Kaplan vertreten zu lassen.
- Im Abschnitt über die Gottesdienste wird auch die Mitwirkung der Universität an denselben festgehalten: Bei den zwei Hauptämtern täglich sollten jeweils 24 Studenten als Sänger mitwirken. An den großen Hauptfesten war darüber hinaus die Teilnahme des Rektors, sowie aller Professoren und der Studenten vorgeschrieben.
- St. Stephan wurde mit der Übertragung des Kapitels auch Aufbewahrungsort für die Reliquiensammlung des Herzogs. Die Sakristei wurde als Aufbewahrungsort für die Siegel, sowie für die wichtigen Dokumente und Privilegien bestimmt, die in einer Truhe mit sechs Schlüsseln aufbewahrt werden sollten. Diese verteilte man auf verschiedene Amtsträger des Kapitels. Sowohl der Propst als auch das Kapitel verfügten über je ein kleines und ein großes Siegel.
- Die Kanoniker werden in bestimmten Häusern um St. Stephan herum einquartiert. Am Sonntag sah die Ordnung ein gemeinsames Mittagessen der Kapitulare vor. Der Propst gesellte sich nur an den Hochfesten dazu und hatte ansonsten seine eigene Hofhaltung im ehemaligen Pfarrhof von St. Stephan, der zur Propstei bzw. zum Domhof ausgebaut wurde.
- In allen anderen Dingen, die im Stiftsbrief keine explizite Regelung fanden, sollten sich die Kanoniker an die Ordnungen anderer Domstifte halten, v.a. an die, die "in der orden des heiligen herrn st. petrus" in Rom in Gebrauch sei.

Die Verbindung von Stiftskapitel und Universität wird gegen Ende des großen Stiftsbriefs beschworen. Vor der Auflistung einer langen Reihe von Zeugen lesen wir: Gott habe Rudolf in seiner Barmherzigkeit dazu erwählt, "daz wir nun sollen stifften und pawen zwo lobeleich und nuz stiftt der christenhait, aine mit diser unser stiftt, davor er ewichlich gelobt soll werden, die andern mit der grossen schull in unser stat ze Wienn, davon sein christenleicher gelawb gemert soll werden. Davon maynen wir, seid wir die paid stiftt getan haben, daz auch dieselben zwo stiftt ewichleich ze ainander in ainer verphlichtung und ainung bleiben sullen und in werden einander halten, als die brief sagen, dy darüber von uns und in gegeben werdent."

(Flieder 264).

Das Allerheiligenkapitel und die Universität werden hier in einen programmatischen Zusammenhang gebracht, der im Wortlaut v.a. religiös begründet wird. Die Aufgabe des Kapitels ist das dauerhaft institutionalisierte Lob Gottes ("Davor er ewiglich gelobt soll werden"), wohingegen der Universität die Aufgabe zufällt, "den christlichen Glauben zu mehren". In dieser doppelten, komplementären Aufgabenstellung liegt eine gegenseitige Verwiesenheit der Institutionen grundgelegt, ohne dass der Text an dieser Stelle weiteren Aufschluss darüber gibt, worin diese "gegenseitige Verpflichtung" konkret besteht. Sind es lediglich organisatorische Elemente, wie die verordnete Anwesenheit von Studenten bei den Kapitelgottesdiensten, oder die verantwortliche Rolle des Propstes als Kanzler der Universität, der wir uns gleich zuzuwenden haben? Oder muss man diese Doppelstiftung nicht auch im Sinne des "Projekts Österreich" sehen, als die repräsentativen Aspirationen und Ambitionen Rudolfs des Stifters, unter die Königreiche Europas aufzusteigen? Demzufolge würden sich Kapitel und Universität wie ein Schmuck um das Herrscherhaus Österreich legen, würden ihre Rolle sowohl im Dienste des Landesausbaus als auch der politischen und dynastischen Erhöhung der Krone zu leisten haben. Stift und Universität gehen mit ihrer je eigenen Aufgabe dem Herzog an die Hand, seine Rolle als christlicher Fürst vorbildlich zu verrichten. Politisches Kalkül, Pragmatik und religiöser Erwartungshorizont lassen sich in der mittelalterlichen Welt nicht leicht voneinander trennen.

Sehen wir zu, wie der Stiftungsbrief der Universität, der vier Tage vor der Errichtung des Kapitels ausgefertigt wurde, die Verbindung von Stiftskapitel und Hochschule definiert! Wie bereits erwähnt, war Amt und Person des Propstes das tragende Gelenk zwischen beiden Einrichtungen. Der Propst waltete als Kanzler der Universität; damit repräsentierte er die zuständige kirchliche Autorität, auf der die Freiheiten und Privilegien der Universität beruhten. Da ja die Universität selbst als klerikale Korporation organisiert wurde, war der Propst der zuständige Obere, ja Ordinarius für die Universitätsmitglieder. Zwar unterstanden diese der Jurisdiktion des jeweiligen gewählten Rektors, doch konnte dieser nur Recht sprechen, nicht aber strafen. Die Strafkompetenz war dem Propst vorbehalten. Als Kanzler verlieh der Propst auch die *licentia docendi* und er stand den Promotionen vor. Sein Pendant war zwar der Rektor, doch hinsichtlich der Autorität bestand besagtes Gefälle. Der Propst nahm Einfluss auf die Wahl des Rektors, er führte diesen in sein Amt ein und übertrug ihm die Insignien. Wie das Kapitel benutzte auch die Universität die Sakristei der Stephanskirche als Archiv und Aufbewahrungsort der Siegel. Die entsprechende Kiste sollte mit sechs Schlüsseln versperrt werden, wovon den ersten der Propst, den zweiten der Rektor und die vier übrigen die Prokuratoren der Universitätsnationen aufbewahrten. Entsprechend setzten die höchsten gemeinschaftlichen Akte, nämlich die Besiegelung von Urkunden und Beschlüssen einen Konsens unter diesen Ämtern und Repräsentanten voraus. Eine Regelung, die sehr bald schon an ihre Grenzen stieß und

Anlass zahlloser Beschwerden und Spannungen zwischen Universität und Propst werden sollte.

Bis es dazu kam, standen jedoch beide Stiftungen Rudolfs vor einer lebensbedrohenden Krise, die durch den unerwarteten Tod des Herzogs im Sommer 1365 hervorgerufen wurde, also nur wenige Monate, nachdem Universität und Kapitel so prunkvoll und voll tönend errichtet worden waren. Beide Einrichtungen, v.a. die Universität, sahen sich über Nacht dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit ausgesetzt. Unter den Ländereien, die Rudolf dem Kapitel übertragen hatte bzw. mit deren Erträgen er die Universität finanzieren wollte, fanden sich einige Reichslehen, die nach dem Ableben des Fürsten an das Reich zurückfielen. Landmarschall Leuthold v. Stadeck und die Wiener Bürgerschaft einigten sich zusammen mit Vertretern der jungen Universität darauf, die Universitätspläne für zwei Jahre ruhen zu lassen und die Folgen und Verantwortlichkeiten noch einmal zu überdenken. In dieser Zeit befanden sich aber die Diplome der Universität in der Obhut des Allerheiligenkollegs; von einer Revision der Stiftungen Rudolfs kann aber keine Rede sein, auch wenn die Quellen nur wenig Auskunft über die Situation jener Jahre geben. Auch die Mitglieder des Allerheiligenkapitels mussten den Gürtel enger schnallen und sich nach alternativen Einkommensquellen umsehen. Das üppig bemessene Chorgebet wurde dünn oder fiel aus, Stellen blieben vakant und Kanoniker mussten sich nach weiteren Pfründen umsehen. In dieser Notlage erlaubte Albrecht III., der Bruder und Nachfolger des Stifters, den Kanonikern, die gesamte Seelsorge in St. Stephan zu übernehmen und von deren Einkünften zu leben. Dieser Zustand änderte sich erst wieder 1384, als Albrecht III. in der Lage war, substanzielle Hinzustiftungen zu leisten und damit sowohl der darbenden Universität als auch dem Kapitel neues Leben einzuhauchen.

Diese wichtige weitere Dotation und Neuorganisation der Universität durch das sog. Albertinische Privileg stellte die Universität nicht nur auf eine neue, weitaus sicherere Basis, sondern brachte auch erhebliche Veränderungen im Blick auf das Verhältnis beider Stiftungen zueinander mit sich. Grob gesprochen darf man sagen, dass die kühnen Pläne Rudolfs, die in vieler Hinsicht auf Pomp und dem Prinzip Hoffnung beruhten, redimensioniert und auf ein realistischeres Fundament gestellt wurden. Albert nahm etwa von den revolutionär anmutenden Plänen Abstand, im Bereich der Minoritenkirche ein durch Mauern abgegrenztes eigenes Universitätsviertel zu entwerfen und stiftete stattdessen in der Nähe des Stubentors, gegenüber dem Dominikanerkloster lediglich ein neues Universitätsgebäude samt Kolleg, das Lehr- und Wohnraum für 12 bis 14 Magister bot, die dort Kost und Logis erhielten und freien Raum auch an Studenten vermieten konnten. Das sog. *Collegium ducale* bzw. Herzogskolleg ahmte die korporativ-kollegiale Struktur des Stiftkapitels nach und war mit diesem organisatorisch verquickt. Denn neben der Errichtung des neuen Kollegs, das die Besoldung von 14 Magistern gewährleistete, verfügte Albert auch, acht Kanonikerstellen im Allerheiligenkapitel für Angehörige der Universität zu reservieren. Damit wurde das Kapitel quasi ein Ableger der Universität, da dadurch

(mindestens) ein Drittel der Mitglieder immer aktive und erfahrene Universitätsprofessoren waren. Diese acht Kanonikerstellen sollten v.a. aus den ältesten Magistern des Herzogskollegs rekrutiert werden, wodurch dort wiederum Platz für den wissenschaftlichen Nachwuchs entstand. Das Allerheiligenkapitel veränderte dadurch seine Gestalt und erhielt zur ursprünglichen liturgisch-religiösen Aufgabe eine neue Funktion hinzu, nämlich Versorgungsinstitut für die Universität zu sein. Man fühlt sich dabei an die oben zitierte Wendung aus dem Rudolphinischen Stiftungsbrief erinnert, worin die "ewichliche ainung und verpflichtung beider stiftt" beschworen wird. Wer immer auch hinter dem Vorschlag, das Allerheiligenkapitel in die Professorenbesoldung zu integrieren, stand – bekanntlich war neben Berthold von Wehingen v.a. Heinrich v. Langenstein einer der einflussreichen Köpfe in der Neuorganisation von 1384 – er zeigte einen wachen Sinn für die effektive Verwendung knapper Ressourcen und erinnerte den Fürsten daran, dass auch Kirchenvermögen einer "nützlichen" Verwendung unterliegen soll.

Mit den Reformen Albrechts III. können wir daher eine dreifache Funktion und Aufgabenstellung des Kollegiatskapitels von St. Stephan feststellen:

- a) In erster Hinsicht obliegt dem Kapitel die liturgisch-religiöse Aufgabe, einen feierlichen und immerwährenden Gottesdienst in der größten Kirche Wiens darzubringen. Das Gebet der Kanoniker gereicht Gott zur Ehre, und nimmt das Stiftergedenken bzw. den Totendienst für die Herrscherfamilie, die St. Stephan als Königskirche (*capella regia*) und Fürstengrablege erkoren hat, wahr. Die Aufsicht über die Seelsorge, die bis dahin von den "Achtern" und dem Pfarrer betrieben wurde, kommt in dieser Hinsicht nur peripher und erst allmählich hinzu.
- b) In zweiter Hinsicht erfüllt das Allerheiligenkapitel eine repräsentativ-politische Funktion: Als Pfalzkapitel gegründet, unterstreicht es die politischen Ambitionen des Herzogs, erhöht den kirchlichen Rang der Stadt Wien und nimmt auf seine Art den Anspruch einer Bistumsgründung vorweg.
- c) Und zuletzt erhält das Allerheiligenkapitel eine praktisch-pragmatische Funktion, indem es Versorgungsinstitut für Universitätsprofessoren und damit ein lose affiliertes Organ der Universität wird.

Blickt man auf die Verbindungen von Allerheiligenkapitel und Universität gerade nach 1384, so darf die Rolle des Propstes nicht unerwähnt bleiben, der ja als eine Schlüsselfigur und eigentliches Haupt der Universität in den Stiftungsbriefen von 1365 erscheint. Im Vergleich dazu musste er durch das Albertinische Privileg erhebliche Einbußen seiner Kompetenzen hinnehmen. Nicht nur wurde ihm darin weniger Einfluss auf die innere Organisation der Universität eingeräumt, er sah sich auch seiner – buchstäblichen – Schlüsselgewalt beraubt. Das komplizierte und in der Praxis sehr hinderliche Mehrschlüsselsystem für die Siegel und Privilegien wurde vereinfacht, indem man die Zahl der Schlüssel von sechs auf vier verringerte, die nur

noch vom Rektor und den drei Dekanen der jeweils anderen Fakultäten aufbewahrt wurden. Dass dem Propst diese Änderungen nicht unbedingt gefielen, zeigt die Affäre um das Universitätssiegel, das der Propst in den Jahren nach 1384 über Monate hinweg bei sich behielt und trotz mehrmaliger Bitten und Aufforderungen seitens der Universität nicht herausrücken wollte. Um dem Treiben ein Ende zu bereiten, entschloss sich die Universität schließlich, aus eigenen Mitteln ein neues Siegel anfertigen zu lassen und den Propst mit seinen Machtspielchen damit ins Leere laufen zu lassen. Diese Erfahrung führte auch dazu, dass der Tresor der Universität, das *scrinium*, in dem das Siegel, Geld und andere Wertbriefe der Universität aufbewahrt wurden, aus der Sakristei des Domes in die Kapelle des Herzogskollegs verlagert wurde; natürlich ein weiteres Zeichen der Emanzipation aus der Gewalt des Propstes. Für alle Öffentlichkeit sichtbar wurde die bescheidenere Rolle des Propstes bei öffentlichen Prozessionen, an denen beide Institutionen, Kapitel und Universität, teilnahmen. Der Rektor, dessen Kompetenzen nun innerhalb der Universität zunahmen und der die unbestrittene Leitungsmacht erhielt (dafür allerdings im jährlichen, wenn nicht sogar halbjährlichen Turnus wechselte), durfte auf gleicher Höhe neben dem Propst gehen, und auch die Universität als ganze wurde dem Kapitel nicht nach- oder untergeordnet, sondern durfte gleichberechtigt rechts neben dem Kapitel laufen. Die Verleihung der *licentia docendi* verblieb beim Propst, v.a. da Wien ab 1384 nun auch über eine theologische Fakultät verfügte. Die Verleihungsfeiern und Promotionen wurden von der *magna stuba* der Propstei in den Stephansdom verlegt, der mehr und mehr zur Universitätskirche wurde. Die Kompetenzminderung des Propstes in den Belangen der Universität ging mit einem Rückzug des Propstes aus der universitären Öffentlichkeit einher, wobei man hier streiten kann, was Ursache und Wirkung ist. Bei der Lizenzverleihung beauftragte der Propst immer häufiger einen Stellvertreter, die Zeremonie zu leiten. In der Regel war dies ein Professor der jeweiligen Fakultät, der dann das Amt des Vizekanzlers wahrnahm. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu beobachten, dass bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts fast alle Vizekanzler Wiener Domherren waren. Das Kapitel kontrollierte somit das Amt des Vizekanzlers und die Verleihung der Grade. Aber umgekehrt muss man auch festhalten, dass die Universität dem Kapitel damit einen Vertrauensvorschuss gab. Gerade wenn es darum ging, mit dem Propst (oder dem Bischof) zu verhandeln, setzte die Universität auf ihre aktuellen oder ehemaligen Kollegen im Kapitel. Sie seien "minus suspecti, quia erant canonici ecclesie", wie ein Protokolleintrag in den Akten der Theologischen Fakultät von 1413 ungeschützt preisgab. Das Kapitel war in diesen Belangen ein enger Verbündeter der Universität, der die alten Privilegien einforderte und Freiheiten schützte. Als etwa Kaiser Friedrich III. im Jahr 1472, nachdem das Propstamt über Jahre hinweg unbesetzt geblieben war, aus eigener Machtfülle einen Vizekanzler für die Artistenpromotionen einsetzen wollte, lehnten die Fakultät und das Kapitel dies mit Hinweis auf die Bestimmungen Urbans V. von 1365 ab. Auch als 1508 ein nicht graduerter Propst, der auch kein Mitglied der Universität war, die

Promotionen leiten wollte, verlangte die Artistenfakultät, dass der Vizekanzler ein Doktorat oder Lizentiat in Theologie haben und Domherr von St. Stephan sein müsse.

Diese Entwicklung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es im Verhältnis von Universität und Kapitel auch zu heftigen Konflikten kommen konnte. Grund dafür waren weniger theologische oder bildungspolitische Kontroversen, sondern wie so oft, wenn gestritten wird, das liebe Geld. Einer der berühmteren Namen der Universität am Beginn des 15. Jahrhunderts war Petrus Deckinger, Doktor beider Rechte, mehrfacher Rektor der Universität und Mitglied des Allerheiligenkapitels seit 1404. Gemeinsam mit Franz v. Retz, seines Zeichens Dominikaner und Theologieprofessor, vertrat er die Wiener Universität bereits 1409 auf dem Konzil von Pisa. Fünf Jahre später machte er sich auch auf den Weg zum Konzil von Konstanz, allerdings nicht in Vertretung der Universität, sondern als Experte im Gefolge der Äbte von Melk und Klosterneuburg. Das Konzil warb intensiv um zahlreiche Teilnahme und erließ ein Dekret, das die Pfründeneinkünfte eines jeden Konzilsteilnehmers für die Dauer der Teilnahme am Konzil schützte. Das Wiener Kapitel hatte diese Regelung entweder nicht zur Kenntnis genommen oder war anderer Ansicht. Jedenfalls enthielt es dem Dr. Deckinger, da er, ohne um Erlaubnis zu fragen, bereits über zwei Jahre absent war und seinen Aufgaben nicht nachkam, seine Einkünfte aus dem Kanonikat vor. Man brachte die Angelegenheit vor das Konzilsgericht in Konstanz, das sehr schnell reagierte und damit drohte, jeden einzelnen Kanoniker in Wien zu exkommunizieren, das Kapitel als Ganzes zu suspendieren und ein Interdikt über Wien zu verhängen, sollte dem Kanonikus Deckinger nicht unverzüglich Gerechtigkeit widerfahren. Unbeeindruckt davon legte das Kapitel Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und bestellte zwei Kanoniker, die Theologieprofessoren Nikolaus von Dinkelsbühl und Petrus v. Pulkau, die sich ebenfalls in offizieller Mission in Konstanz befanden, zu Prokuratoren in dieser Angelegenheit. Man argumentierte, dass Deckinger eigenmächtig zum Konzil gereist sei, d.h. nicht im Auftrag oder in Vertretung des Wiener Kapitels, und daher seine Dienstpflichten verletzt habe. Darüber hinaus könne er in Konstanz sehr gut auch von den Einkünften seiner Pfründe der Pfarre St. Veit leben und benötige daher das Kanonikergehalt nicht. Die Konstanzer Richter ließen sich dadurch nicht beeindrucken. Deckinger sei in Angelegenheiten der *natio Germanica* in Konstanz und daher durch besagtes Konzilsdekret geschützt. Da das Kapitel die Frist verstreichen ließ, verhängte der Konzilsrichter die Exkommunikation und Suspension. Nun hielt es Nikolaus v. Dinkelsbühl für geraten, beizugeben, und versprach namens des Kapitels, dass dem Kollegen Deckinger das seit zwei Jahren ausstehende Gehalt nachgezahlt werde. Nach Auferlegung und Ableistung einer Buße erfolgte am 31. August 1417 die Lossprechung. Dem Ansehen des Kapitels hat diese Affäre offenbar nicht geschadet, denn derselbe Nikolaus von Dinkelsbühl wurde nur drei Monate später für würdig befunden, am Konklave teilzunehmen, aus dem Papst Martin V. hervorging. Auch Deckinger scheint dadurch in Wien nicht dauerhaft in

Ungnade gefallen zu sein. 1420 wurde ihm sogar das Amt des Kapiteldekans übertragen; in manchen Quellen wird er davor sogar als Kustos gelistet. Er starb hoch angesehen am 15.08.1424.

In der Neuzeit wurden der Einfluss und die institutionelle Verbindung zwischen Kapitel und Universität schrittweise schwächer. Einen ersten Einschnitt stellten die neuen Universitätsstatuten dar, die Kaiser Ferdinand I. 1554 erließ. In diesem Dokument, das in der Literatur auch als "Reformationsurkunde" bezeichnet wird, wurde die Zahl der Domherren von den ursprünglich 24 auf 16 reduziert. Der Anteil der aus dem albertinischen Privileg herrührenden Universitätskanonikate sank von acht auf sechs. Darüber hinaus hatte Ferdinand für das Domkapitel keine besonderen Aufgaben hinsichtlich der Universität verfügt. Die Reform des Studiums traute man offenbar eher den jungen Bewegungen wie jener des Ignatius v. Loyola zu, denen der Kaiser im selben Jahr 1554 die ehemalige Karmeliterkirche Am Hof als Niederlassung übertrug, als den alten Institutionen, die der Reformation kaum Widerstand entgegengebracht haben. Als die Jesuiten 1622 schließlich die Universität ganz übernahmen, bedeutete dies auch das Ende des Herzogskollegs, dessen Bau dem Neubau von Universität und Jesuitenkolleg weichen musste. Die Universität behielt gleichwohl das Patronatsrecht für die sechs Universitätskanonikate. Die akademischen Anforderungen an die Inhaber dieser Stellen blieben über die Jahrhunderte gleich und sie wurden weithin respektiert, wie eine Durchsicht der Kanonikerlisten in den Werken von Zschokke, Göhler und Leopold zeigt. Das Wiener Domkapitel war so gesehen theologisch in der Regel immer (– mit Abstrichen allerdings im aufgewühlten 16. Jahrhundert –) vorbildlich aufgestellt, und theologische Bildung blieb ein hoch angesehenes Gut im Kapitel. Kardinal Khlesl führte 1597 sogar ein Examen für die Kandidaten, die sich um ein Kanonikat bewarben, ein, um das Kapitel zum Vorbild für die übrige Geistlichkeit zu machen. Die Kandidaten mussten damals vor einem bischöflichen Konsistorium 34 Fragen beantworten, ehe sie des Amtes für würdig befunden wurden. Freilich erwartete man, dass die theologische Ausbildung vor dem Eintritt ins Kapitel abgeleistet war, um dann die Zeit für die Verrichtung der gottesdienstlichen Aufgaben zu haben. Nur vereinzelt hört man, dass sich Kanoniker um theologische Aus- und Weiterbildung an der Universität bewarben, wie etwa der Domherr Michael Zwerger im Jahr 1640. Das Kapitel erlaubt ihm, Vorlesungen an der Universität zu hören, allerdings unter der Bedingung, dass der Chordienst darunter nicht leiden dürfe. (Leopold, 23).

Das Privileg der Universität, Kandidaten für das Wiener Domkapitel präsentieren zu dürfen, endete erst durch das Gleichstellungsgesetz von 1873, worin der ausschließliche katholische Charakter der Universität aufgegeben wurde. Ab diesem Zeitpunkt sollte jeder unabhängig von der Religionszugehörigkeit in jedes Universitätsamt gewählt werden können. Nun war der Kaiser alleiniger Patronatsherr des

Kapitels. Die Praxis der Nomination war allerdings bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts einem generellen Ausschreibungsverfahren gewichen. Man konnte sich um ein Kanonikat nach dessen Freiwerden bewerben, wobei das erzbischöfliche Ordinariat die Bewerbungen sammelte, bewertete und daraus einen Dreivorschlag – sei es dem Kaiser oder der Universität – zur formellen Präsentation übermittelte. Die Realität der alten Universität, die ihre eigenen Mitglieder für einen Sitz im Kapitel vorschlagen konnten, war hingegen schon lange zuvor abhanden gekommen. Das Auseinanderdriften von Universität und Kapitel begann bereits im 16. Jahrhundert. Allein in der theologischen Fakultät konnte die alte institutionelle Verwandtschaft bewahrt und in Erinnerung behalten werden. Ein Blick in die Professorenlisten seit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 zeigt, dass dem Lehrkörper der theologischen Fakultät seither immer einige Mitglieder des Domkapitels angehörten. Von den 166 Theologieprofessoren, die zwischen 1773 und 1883 berufen wurden, waren 39, also etwa ein Viertel, Mitglieder des Domkapitels.

In diesen Zahlen kommt sehr schön zum Ausdruck, dass die Verbindungen zwischen dem Wiener Domkapitel und der Universität eng blieben und eng sind, auch wenn die institutionellen Bande in der Neuzeit aufgelöst wurden. Was aber zählt, ist doch das Vermächtnis, das aus dieser Geschichte zu uns spricht. Auch wenn das Kapitel heute keine Versorgungsanstalt mehr für verdiente Professoren ist, so darf sich das Wiener Domkapitel in Erinnerung seiner Geschichte dennoch als Anwalt der Studien und der gelehrten Theologie schätzen und in Pflicht genommen sehen. Sie erfüllen damit nicht nur einen Wunsch Rudolfs des Stifters, sondern leisten dadurch auch der Kirche einen wichtigen, ja lebensnotwendigen Dienst, damit, um ein letztes Mal den Stiftsbrief vom 16. März 1365 zu zitieren, "sein christenleicher gelawb gemert soll werden."